

ALLGEMEINE LIEFER- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN

2008-10_Version_4

I. Allgemeines

1. Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Angebotes bzw. Geschäftsabschlusses zwischen uns und dem Käufer. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigen.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess das für 5301 Eugendorf sachlich zuständige Gericht 5020 Salzburg Stadt. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods [CISG], 11. April 1980, Federal Law Gazette No. 1988/96).
3. Der Besteller darf Ansprüche aus mit uns abgeschlossenen Verträgen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.
4. Sollten diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder andere mit dem Besteller getroffene Vereinbarungen teilweise aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen nicht.

II. Vertragsabschluss und Inhalt

1. Der Besteller ist an ein von ihm abgegebenes Angebot (Bestellung) bis zu dessen Annahme oder Ablehnung durch uns gebunden. Das Angebot (Bestellung) erlischt frühestens, nachdem uns vergeblich mit Einschreibebrief eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen zur Annahme gesetzt worden ist.
2. Ein Vertrag kommt erst mit der Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
3. Der Besteller erkennt ausdrücklich an, dass der Vertragsinhalt sich ausschließlich nach unserem Bestätigungsschreiben richtet.
4. Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Dasselbe gilt für zugesicherte Eigenschaften der Liefergegenstände.
5. Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand und sein Aussehen nicht wesentlich verändert werden.
6. Die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Geschwindigkeiten usw. sind als annähernd zu betrachten und daher unverbindlich. Sofern das Lieferwerk zur Bezeichnung der Bestellungen oder der bestellten Kaufgegenstände Zeichen oder Nummern gebraucht, können hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

III. Preise

1. Die Preise verstehen sich rein netto ab unserem Werk (entsprechend Incoterms 2000, EXW Eugendorf), ausschließlich Verpackung, Fracht und etwaiger Versicherung. Ein Skontoabzug ist ausgeschlossen. Die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) wird zusätzlich verrechnet. Die vereinbarten Preise gelten vorbehaltlich eventueller Preiserhöhungen durch die Lieferwerke, der Erhöhung der Frachten und Zölle, Änderung der offiziellen Fremdwährungskurse und der sonstigen Einführungsspesen oder Steuern.
2. Sofern sich für Waren, über die wir Listenpreise führen, zwischen Vertragsabschluss und Lieferung unsere Listenpreise erhöht haben, sind wir berechtigt, den bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis um den Betrag zu erhöhen, um welchen sich unsere Listenpreise zwischen Vertragsabschluss und Lieferung erhöht haben. Bei anderen Waren, insbesondere Sonderanfertigungen, gilt der in der Auftragsbestätigung vereinbarte Preis mit der Maßgabe, dass wir berechtigt sind, Erhöhungen unserer Kosten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung zusätzlich zum vereinbarten Preis in Rechnung zu stellen.
3. Ausländische Kunden haben, soweit wir nicht selbst versenden, für den zur Umsatzsteuerbefreiung notwendigen Ausfuhrnachweis selbst zu sorgen und uns diesen zuzusenden. Wird der Ausfuhrnachweis nicht beigebracht, so ist uns, wie bei inländischen Kunden, die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Alle unsere Rechnungen sind prompt nach Erhalt zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind 10% Verzugs- und Zinseszinsen vom jeweils aushaftenden Betrag zu bezahlen. Ferner behalten wir uns das Recht vor, unsere vertraglichen Verpflichtungen so lange zurückzubehalten, bis der Käufer seine Zahlungsverpflichtung erfüllt, bzw. seine Zahlung in angemessener Form zusichert.
2. Zahlungsanweisungen, Schecks, Wechsel und etwaige andere Zahlungsmittel werden nur zahlungshalber gegen Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen. Weitergabe und Prolongation gelten nicht als Erfüllung. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung dieser Zahlungsmittel wird keine Haftung übernommen.
3. Wird mit uns eine Teilzahlungsvereinbarung getroffen und ist der Kunde mit einer Rate auch nur teilweise länger als 8 Tage in Rückstand, tritt Terminverlust ein.
4. Jede Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungseinrede des Bestellers ist ausgeschlossen, wenn nicht die Gegenansprüche des Bestellers rechtskräftig titulierte sind oder von uns anerkannt werden.
5. Mehrere Besteller haften zur ungeteilten Hand.
6. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung haben nur an uns oder an von uns ausdrücklich zum Inkasso bevollmächtigte Vertreter zu erfolgen.
7. Die Anrechnung der geleisteten Zahlungen erfolgt zunächst auf die entstandenen Kosten, wozu auch allfällige Kreditkosten zählen, dann auf die Zinsen, die Schulden des Bestellers aus laufender Rechnung, etwaige Reparaturkosten usw. und erst in letzter Linie auf den Kaufpreis.
8. Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Käufers gegen das Lieferwerk mit Kaufpreistraten oder ein Zurückbehaltungsrecht gegen das Lieferwerk findet nicht statt.

V. Zurückbehaltungsrecht

Unbeschadet weitgehender gesetzlicher Bestimmungen oder anderweitiger Vereinbarungen steht uns bis zur Befriedigung sämtlicher Ansprüche gegen den Besteller aus der bestehenden Geschäftsverbindung das Zurückbehaltungsrecht an allen Gegenständen zu, die dem Besteller zu liefern sind oder die diesem schon ausgehändigt sind und sich noch in unserem Eigentum oder Besitz befinden bzw. uns übereignet wurden.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Unbeschadet der Zahlungsverpflichtung bei Übernahme bleiben alle Kaufgegenstände bis zur völligen Abdeckung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandenen Verbindlichkeiten des Käufers Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen aus Reparaturen, Ersatzteil-, Zubehör- und Betriebsstofflieferungen, Prozess- und Exekutionskosten, Einstell- und Versicherungskosten.
2. Der Eigentumsvorbehalt kann im Typenschein bzw. in der Einzelgenehmigung und am Fahrzeug vermerkt werden. Solange Eigentumsvorbehalt besteht, wird der Typenschein bzw. die Einzelgenehmigung bei uns verwahrt.
3. Sofern von dritter Seite auf das Fahrzeug gegriffen werden sollte, hat der Kunde den Verkäufer sofort mit eingeschriebenem Brief hiervon zu verständigen. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Kaufgegenstand Dritten zu überlassen, ihn zu veräußern oder zu belasten. Von einem Wohnort- oder Standortwechsel und von einer Pfändung des Kaufgegenstandes hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Entstehen durch vertragswidrige Handlungen des Käufers, etwa durch Verfügung über unser Eigentum, Ansprüche des Käufers gegen Dritte, so werden diese Ansprüche schon jetzt an uns abgetreten.
4. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kaufgegenstand vom Käufer auf den Neuwert gegen alle Risiken zu versichern und die Versicherungspolizze zu unseren Gunsten zu vinkulieren.
5. Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen in diesem Zeitraum in unserer Reparaturwerkstätte ausführen zu lassen.
6. Wird der Kaufgegenstand mit unserer Zustimmung vor Bezahlung weiterveräußert, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderungen aus diesem Verkauf gegenüber dem Drittschuldner an uns ab. Von dieser Abtretung sind beide, wir und der Drittschuldner, zu benachrichtigen.
7. Bei Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Besteller sind wir berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt selbst und ohne Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe geltend zu machen. Der Besteller ermächtigt uns insbesondere zur Wegnahme des Liefergegenstandes auf seine Kosten und anerkennt, dass in der Wegnahme kein Rücktritt vom Vertrag, sondern lediglich eine Sicherstellung des Liefergegenstandes liegt, es sei denn, dass wir etwas Gegenteiliges erklären. Aus

einer solchen Wegnahme entstehen für den Besteller keinerlei Schadenersatz- oder Besitzstörungsansprüche uns oder unseren Beauftragten gegenüber und wird auf diese ausdrücklich verzichtet.

- Bei einer Rücknahme des Liefergegenstandes erklärt sich der Besteller damit einverstanden, dass der Zeitwert des Fahrzeuges durch einen von uns zu bestimmenden gerichtlich beeedeten Sachverständigen aus dem Kraftfahrzeugwesen ermittelt wird und dass der durch diesen Sachverständigen ermittelte Schätzwert dem Besteller auf unsere noch bestehenden Ansprüche abzüglich etwaiger entstandener Kosten wie z. B. Provisionen, Schätzgebühren, Reparaturen usw. gutgebracht wird. Der Besteller verzichtet hiermit ausdrücklich auf eine anderweitige Verwertung des zurückgenommenen Liefergegenstandes und auf weitergehende Ansprüche.

VII. Lieferung

- Unsere Lieferfristen sind stets unverbindlich. Werden sie um mehr als 3 Monate überschritten, so kann der Besteller nach Maßgabe der Bestimmungen des ABGB vom Vertrag zurücktreten. Andere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- Eine angegebene Lieferfrist beginnt erst mit dem Inkrafttreten des Vertrages und der Einigung über die Ausführungsart und unter der Voraussetzung pünktlicher Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Wird vor der Ablieferung von dem Besteller in irgendeinem Punkte eine andere Ausführung des Liefergegenstandes gefordert, so wird die vereinbarte Lieferfrist hinfällig.
- Für alle Fälle höherer Gewalt, auch für Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, ganze oder teilweise Stilllegung unserer Werke, gleichgültig aus welchem Grund, für den Eintritt solcher Ereignisse im Werk unserer Lieferanten, für Krieg, innere Unruhen und behördliche Maßnahmen brauchen wir nicht einzutreten.
- Werden uns nach Vertragsabschluss, aber vor Auslieferung Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers bekannt, durch die uns nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns unsere Ansprüche nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen, so können wir Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

VIII. Gefahrenübergang

Die Gefahr des ganzen oder teilweisen Untergangs sowie der Verschlechterung, des Verlustes, der Beschädigung, des Abhandenkommens oder der Beschlagnahme geht auf den Besteller über (entsprechend Incoterms 2000, EXW Eugendorf) insbesondere:

- mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Besteller oder einen von ihm bezeichneten oder bevollmächtigten Dritten,
- bei Versand des Liefergegenstandes mit der Lieferung ab Werk, gleichgültig, wer den Versand durchführt, sodass das Transportrisiko grundsätzlich zu Lasten des Bestellers geht,
- mit der Absendung der Fertigstellungsanzeige an den Besteller oder an dessen Vertreter.

IX. Übernahme

- Der Besteller kann innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung den Liefergegenstand am vereinbarten Abnahmeort prüfen. Auf das Prüfungsrecht wird stillschweigend verzichtet, wenn die Prüfung innerhalb der genannten Frist nicht vorgenommen oder der Versandauftrag erteilt wird. Der Liefergegenstand gilt dann mit der Aushändigung an den Besteller oder seinen Beauftragten als übernommen und ordnungsmäßig geliefert.
- Bleibt der Besteller nach Anzeige der Fertigstellung mit der Übernahme des Liefergegenstandes oder der Erteilung des Versandauftrages oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder der Stellung einer vereinbarten Sicherheit länger als 14 Tage im Rückstand, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall sind wir berechtigt, ohne Schadensnachweis 12,5% des Kaufpreises als Schadenersatz zu fordern. Außerdem ist der Besteller verpflichtet, die unserem zuständigen Vertreter entgangene Provision zu ersetzen, wir sind befugt, diese Provision in eigenem Namen geltend zu machen.

X. Gewährleistung und Haftung

- Die Gewährleistung beginnt mit Übergabe des Liefergegenstandes bzw. mit Versand des Liefergegenstandes, bei verspäteter Übernahme mit Absendung der Fertigstellungsanzeige an den Besteller oder dessen Vertreter (siehe auch Pkt. VIII – Gefahrenübergang bzw. Pkt. IX - Übernahme).

2. Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist die Einhaltung der Verpflichtung zur unverzüglichen Mängelrüge im Sinne des § 377 UGB, welche schriftlich zu erstatten ist.
3. Gewährleistungsarbeiten werden nach unserer Wahl nur in Reparatur oder in Ersatz eingesandter Gegenstände geleistet, die infolge nachweislicher Konstruktions-, Material- oder Arbeitsfehler, nicht aber infolge natürlichen Verschleißes, schadhaft oder unbrauchbar geworden sind. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Aus- und Einbaukosten, Transport / Versandkosten, Abschleppkosten sowie etwaige Zollkosten trägt der Besteller. Durch die Behebung entstandene Zusatzkosten (An- und Abreise zu Werkstätte, Standzeiten, Ausfallkosten, entgangener Umsatz etc.) werden von uns nicht übernommen.
4. Die Behebung des gewährleistungspflichtigen Mangels erfolgt bei der Kässbohrer Transport Technik GmbH oder in einer von uns definierten Partnerwerkstätte. Kosten anderer Werkstätten werden nicht übernommen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Freigabe unsererseits vor. Mit der Behebung des Mangels darf vor einer solchen Freigabe nicht begonnen werden. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Kostenübernahme für die Behebung des Mangels ausgeschlossen.
5. Wandlungs- und Minderungsansprüche sind ausgeschlossen, solange uns Reparatur oder Ersatz schadhafter Teile möglich ist. Schadenersatzansprüche aller Art, auch solche aus positiver Forderungsverletzung oder entgangenem Gewinn, indirekte Schäden oder Verluste (Umsatzausfall, Verringerung des Firmenwertes/der Reputation, Verlust von Aufträgen), Kosten von Ersatzbeschaffungsmaßnahmen etc., sind auf jeden Fall ausgeschlossen sofern nicht bei uns Vorsatz vorliegt.
6. Die Gewährleistungsansprüche uns gegenüber erlöschen jedenfalls,
 - a) wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch Einbau fremder Teile verändert worden ist und nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die Veränderung für den Mangel/Schaden ursächlich geworden ist,
 - b) wenn unsere Betriebsanweisungen nicht befolgt worden sind oder sonst unsachgemäß mit dem Liefergegenstand umgegangen worden ist,
 - c) wenn eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes der Achsdrücke, der Nutzlast oder der Fahrgestelltragfähigkeit festgestellt wird.
7. Für Teile der Lieferungen, die nicht von uns hergestellt sind, leisten wir, soweit uns gegenüber dem Grunde nach Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden können, nur insofern Gewähr, als uns noch Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten zustehen und nur in Form der Abtretung solcher Ansprüche.
8. Eine Gewährleistung für die Lieferung gebrauchter Fahrzeuge oder Teile leisten wir nicht.
9. Bei einem vom Besteller gewünschten Versand ab unserem Werk, welcher grundsätzlich auf Gefahr des Bestellers erfolgt, übernehmen wir keine Haftung für die Einhaltung uns etwa erteilter Versandvorschriften.
10. Für Verderb, Abhandenkommen oder Beschädigung aller dem Besteller gehörenden Gegenstände durch Feuer, Wasser, Einbruch, Diebstahl, Plünderung oder Ursachen, die wir nicht zu vertreten haben, übernehmen wir keinerlei Haftung.

XI. Produkthaftpflicht

1. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes (Betriebsanleitung) – insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
Die Ersatzpflicht für über das Produkthaftungsgesetz BGBl. 99/1988 in der geltenden Fassung hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
2. Der Besteller hält uns bei allfälliger Inanspruchnahme durch Dritte insbesondere resultierend aus unsachgemäßem Gebrauch des Kaufgegenstandes, eigenmächtiger Veränderung, mangelhafter Wartung, vollkommen schad- und klaglos.